

nität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde. Für den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums der Bank hat der Bankrat das Recht, auf die Immunität zu verzichten.

Artikel XVIII

Die Amtspersonen der Bank handeln bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten als internationale Amtspersonen. Sie unterstehen ausschließlich der Bank und sind von allen Organen und offiziellen Personen ihrer Länder unabhängig. Jedes Mitgliedsland der Bank muß den internationalen Charakter dieser Pflichten achten.

Artikel XIX

Der Bankrat ist das höchste Leitungsorgan der Bank und übt die Gesamtleitung der Tätigkeit der Bank aus.

Der Bankrat besteht aus Vertretern aller Mitgliedsländer der Bank, die von den Regierungen dieser Länder ernannt werden.

Jedes Mitgliedsland der Bank hat im Rat, unabhängig von der Höhe seines Anteils am Kapital der Bank, eine Stimme.

Der Bankrat faßt die Beschlüsse zu den im Statut der Bank aufgeführten grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Bank einstimmig. Zu anderen Fragen erfolgt die Beschlußfassung mit qualifizierter Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen. Dabei ist der Bankrat beschlußfähig, wenn an der Sitzung des Rates die Vertreter von mindestens Dreiviertel der Mitgliedsländer der Bank teilnehmen.

Artikel XX

Das Direktorium der Bank ist das Exekutivorgan der Bank.

Das Direktorium ist dem Bankrat rechenschaftspflichtig.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums und 3 Stellvertretern, die vom Bankrat aus Staatsbürgern der Mitgliedsländer für die Dauer von 5 Jahren ernannt werden.

Hauptaufgabe des Direktoriums ist die Leitung der Tätigkeit der Bank in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abkommen und dem Statut der Bank sowie den Beschlüssen des Bankrates.

Der Präsident des Direktoriums leitet unmittelbar die operative Tätigkeit der Bank und des Direktoriums auf der Grundlage des Prinzips der Einzellitung im Rahmen seiner Befugnisse und Rechte, die im Statut und in den Beschlüssen des Bankrates festgelegt sind.

Artikel XXI

Zur Revision der Tätigkeit der Bank wird eine Revisionskommission gebildet, die vom Bankrat ernannt wird.

Artikel XXII

Ansprüche an die Bank können innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsanspruches, geltend gemacht werden.

Artikel XXIII

Jedes Land, das dem vorliegenden Abkommen beizutreten und Mitglied der Bank zu werden wünscht, gibt dem Bankrat eine offizielle Erklärung ab, daß es die Ziele und Grundsätze der Tätigkeit der Bank anerkennt und die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus dem vorliegenden Abkommen und dem Statut der Bank ergeben.

Die Aufnahme als Mitglied der Bank erfolgt auf Beschluß des Bankrates.

Die entsprechend beglaubigte Kopie des Beschlusses des Bankrates über die Aufnahme eines neuen Landes als Mitglied der Bank wird diesem Land und dem Depositär dieses Abkommens zugesandt. Mit Eingang des genannten Dokuments beim Depositär — einschließlich des Dokuments (Erklärung) über den Beitritt — gilt das Land als dem Abkommen beigetreten und als Mitglied der Bank, worüber der Depositär die Mitgliedsländer der Bank und die Bank selbst in Kenntnis setzt.

Artikel XXIV

Jedes Land kann die Mitgliedschaft in der Bank und die Teilnahme am vorliegenden Abkommen kündigen, indem es den Bankrat mindestens 6 Monate vorher davon in Kenntnis setzt. Innerhalb der genannten Frist müssen die Beziehungen zwischen der Bank und dem betreffenden Land aus ihren gegenseitigen Verpflichtungen geregelt werden.

Über den Austritt eines Landes aus der Bank benachrichtigt der Rat offiziell den Depositär des vorliegenden Abkommens.

Artikel XXV

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifizierung und tritt an dem Tage in Kraft, an dem der letzte Abkommenspartner seine Ratifizierungsurkunde beim Depositär dieses Abkommens hinterlegt.

Das Abkommen wird jedoch provisorisch mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt, falls es bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Kraft getreten ist.

Artikel XXVI

Das vorliegende Abkommen kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer der Bank geändert werden.

Das Abkommen verliert seine Gültigkeit, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsländer entsprechend Artikel XXIV des vorliegenden Abkommens die Mitgliedschaft in der Bank und die Teilnahme am Abkommen kündigen.

In diesem Fall wird die Tätigkeit der Bank zu dem vom Bankrat festgelegten Termin und Verfahren eingestellt.